



Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen

Gemeinderat

Taxordnung 2020 Alterswohnheim

Sammlung der Erlasse Nr. 7.1.2

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Taxen	3
II.	Weitere Bestimmungen	4
Art. 3	Weitere Bestimmungen	4
Art. 4	Allgemeine Hinweise	5
III.	Schlussbestimmungen	5
Art. 5	Inkrafttreten	5

Taxordnung 2020 Alterswohnheim

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterswohnheims Brunnen. Sie tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Ingenbohl auf Antrag der Kommission für das Alter und werden entsprechend den Bestimmungen der Pensionsverträge in Kraft gesetzt.

Art. 2 Taxen

¹ Die Taxen gliedern sich wie folgt:

- Pensionstaxe (Leistungen ausserhalb Krankenversicherungsgesetz (KVG)), Punkt 2.1
- Pflorgetaxe (Leistungen innerhalb KVG), Punkt 2.2
- individuelle Verrechnungen gemäss Punkt 2.3

² Pensionstaxe

Grundtaxe pro Tag:

- Einwohnerinnen, Einwohner der Gemeinden Ingenbohl und Morschach CHF 152.00
- Einwohnerinnen, Einwohner des Kantons Schwyz CHF 157.00
- übrige Bewohnerinnen, Bewohner CHF 162.00
- Kurzaufenthalt CHF 162.00

In der Pensionstaxe inbegriffen sind folgende Leistungen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Zimmerreinigung (ohne Endreinigung), Nutzung Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inkl. Diäten, Wäschebesorgung (ohne chemische Reinigung und Nährarbeiten), Betreuungsleistungen, Teilnahme an angebotenen Aktivitäten, TV-Gemeinschaftsantenne, Pflegebett, bei Wunsch Nachttisch, Rollstuhl und Rollator.

³ Pflorgetaxe

Stationäre Langzeitpflege:

Per 1. Januar 2020 erhöht sich der maximale Eigenanteil der Bewohnerin, des Bewohners auf CHF 23.00.

Pflege- stufe	Total Pflorgetaxe CHF pro Tag	Anteil Bewohnerin, Bewohner CHF	Anteil Versicherung CHF	Anteil öffentliche Hand CHF
1	14.00	4.40	9.60	0.00
2	39.40	20.20	19.20	0.00
3	64.80	23.00	28.80	13.00
4	90.20	23.00	38.40	28.80
5	115.60	23.00	48.00	44.60
6	141.00	23.00	57.60	60.40
7	166.40	23.00	67.20	76.20
8	191.80	23.00	76.80	92.00
9	217.20	23.00	86.40	107.80
10	242.60	23.00	96.00	123.60
11	268.00	23.00	105.60	139.40
12	293.40	23.00	115.20	155.20

4 Individuelle Verrechnungen:

Art der Dienstleistung	Verrechnungseinheit	Basispreis
Todesfall	einmalig	CHF 350.00
Telefonanschluss	pro Monat	CHF 12.00
Gesprächstaxen Telefon	pro Monat	Benützung
persönliche Bezüge	pro Monat	Abrechnung
Anbringen Namen an Privatkleider	pauschal einmalig	CHF 200.00
Näharbeiten	Aufwand	CHF 74.00 pro Stunde
Entsorgung Zimmerauflösung / Arbeiten nach Auftrag	Aufwand	CHF 74.00 pro Stunde und Entsorgungsgebühren
Begleitung ausser Haus	Aufwand	CHF 74.00 pro Stunde
Benützung Auto	Aufwand	CHF 0.90 pro km oder gemäss Vertrag Rollstuhlauto
Zimmerservice	pro Mahlzeit	CHF 8.00

II. Weitere Bestimmungen

Art. 3 Weitere Bestimmungen

- 1 Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich rückwirkend.
- 3 Die Rechnung ist innert zehn Tagen zu begleichen.
- 4 Arztkosten, Medikamente und Laboranalysen gehen zulasten der Bewohnerin, des Bewohners.
- 5 Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, jeweils auf Ende des darauffolgenden Monats.
- 6 Bei Austritt und bei Todesfall wird die Pensionstaxe abzüglich CHF 15.00 pro Tag während maximal 30 Tagen ab Todestag in Rechnung gestellt. Die Kosten entfallen ab Neubelegung des Zimmers.
- 7 Kann das Zimmer durch Verschulden der Angehörigen nicht zum vereinbarten Termin weitervermietet werden, wird ein Unkostenbeitrag in der Höhe eines Monats in Rechnung gestellt.
- 8 Die Pflorgetaxe entfällt ab dem darauffolgenden Tag des Austritts.
- 9 Für Ferienabwesenheiten gibt es ab dem vierten Tag eine Reduktion der Pensionstaxe von CHF 15.00.
- 10 Bei Spitalaufenthalt reduziert sich die Pensionstaxe um CHF 15.00 pro Tag. Die Pflorgetaxe entfällt in dieser Zeit.
- 11 Ist eine Einstufung in die Pflegestufe bis zur ersten Rechnungsstellung nicht möglich, werden die entsprechenden Kosten im darauffolgenden Monat verrechnet.
- 12 Die Fernseh- und Radiokonzession wird der Bewohnerin, dem Bewohner von der Anbieterin, vom Anbieter direct in Rechnung gestellt.
- 13 Fusspflege, Maniküre, Coiffeur und ähnliche Dienstleistungen werden in Rechnung gestellt.

14 Weiterführende Bestimmungen sind folgenden Dokumenten zu entnehmen:

- Reglement Alterswohnheim
- Hausinformationen
- Eintrittserklärungen ins Alterswohnheim

Art. 4 Allgemeine Hinweise

1 Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter wie Hilfslosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, Beiträge öffentlicher Hand usw. Müssen von der Bewohnerin, vom Bewohner bzw. seiner Vertretung eingefodert werden. Die Heimleitung berät dabei im Rahmen der Möglichkeiten.

2 Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung ist die Heimleitung.

3 Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote wie Übergangspflege, Palliativpflege usw. können aufgrund übergeordneten, gesetzlichen Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

1 Die Taxordnung 2020 Alterswohnheim wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2019 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

2 Die Taxordnung 2020 Alterswohnheim wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl
Gemeinderat


Irène May
Gemeindepräsidentin



Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber